



Sicherstellung des Arbeitsschutzes in der Bahnau Gruppe

Das Ziel ist die Sicherstellung des organisatorischen Arbeitsschutzes, der Einhaltung der Unternehmerpflichten sowie die Verhütung von Arbeitsunfällen und der Erhalt der Gesundheit aller Beschäftigten.

Der Arbeitsschutz ist ein integraler Bestandteil des Integrierten Managementsystems (IMS) in der Bahnau Gruppe (BBG). Das IMS führt die Managementsysteme der Elemente Arbeitsschutz, Qualität, Betriebssicherheit/ Notfallmanagement, Gefahrgut, Brand- und Umweltschutz sowie das Betriebliches Gesundheitsmanagement zur Nutzung der Synergieeffekte zusammen.

Mit der für die Bahnau Gruppe gültigen Prozessbeschreibung „F4-P1 Arbeitsschutz“ werden die Vorgaben des Regelwerks 132 „Arbeitsschutz im DB- Konzern“ umgesetzt. Das Regelwerk 132 wird grundsätzlich in der Konzernrichtlinie 101.0210 „Risikominimierung für den DB-Konzern“ für alle DB Konzerngesellschaften in Deutschland gültig gemacht und ist somit die verbindliche Vorgabe für die BBG.

Neben der Prozessbeschreibung wurden die Unterprozessbeschreibungen

- F4-P1-UP2 Übertragung von Unternehmerpflichten
- F4-P1-UP3 Unterweisung
- F4-P1-UP4 Gefährdungsbeurteilung durchführen
- F4-P1-UP5 Begehungen
- F4-P1-UP6 Arbeitsschutzausschusssitzung

für die Bahnau Gruppe in Kraft gesetzt und in den Themenfeldern „Arbeits- und Brandschutz“ und „Qualitätsmanagement“ im BBG-SharePoint hinterlegt. Diese sind für alle Mitarbeitenden der Bahnau Gruppe verfügbar.

Die Einhaltung des Arbeitsschutzes wird im Rahmen regelmäßiger Begehungen kontrolliert.

Arbeitsschutzorganisation in der BBG

(1) Die Vorstände bzw. Geschäftsleitungen der Geschäftsfelder/ operativen Serviceeinheiten (SE) des DB-Konzerns tragen die Verantwortung, dass in ihren Bereichen die Arbeitsschutzvorgaben des DB-Konzerns in Geschäftsfeld-/SE-spezifische Arbeitsschutz-Management-Systeme umgesetzt und wirksam angewendet werden. Das für den Arbeitsschutz verantwortliche Mitglied der Geschäftsführung (GF) der BBG ist - gemäß Anlage 1 der Geschäftsordnung - der Vorsitzende der GF und GF Technik.

(2) Zur rechtskonformen Wahrnehmung und praktischen Umsetzung der Unternehmerpflichten der Vorstände bzw. Geschäftsleitungen ist die Delegation von Unternehmerpflichten innerhalb der jeweiligen Regelorganisation organisatorisch festzulegen. Mit der Übertragung von Unternehmerpflichten müssen zugleich entsprechende Kompetenzen (Befugnisse) eingeräumt werden. Diese Vorgabe wird bei der BBG mit der PB F4-P1-UP2 Übertragung von Unternehmerpflichten umgesetzt.

- (3) Zur Sicherstellung der optimalen Zusammenarbeit zwischen Geschäftsfeldern/ Serviceeinheiten und Konzernleitung, haben die Leitungen ihre Mitglieder und deren Stellvertreter für den Konzernausschuss Arbeitsschutz zu berufen und ihnen die erforderlichen Kompetenzen (Befugnisse) zu erteilen. Bei der BBG ist die Leitende Sicherheitsfachkraft (Sifa) für den genannten Konzernausschuss berufen und mit den erforderlichen Kompetenzen ausgestattet.
- (4) Die Leitungen der Konzernunternehmen haben eine funktionsfähige Arbeitsschutzorganisation in ihrem Verantwortungsbereich zu gewährleisten. Dazu sind Fachstellen für Arbeitsschutz oder vergleichbare Funktionen einzurichten. Bei der BBG ist die geforderte Funktion der OE Integriertes Managementsystem übertragen und in der Funktionsbeschreibung verankert.
- (5) Die für den Arbeitsschutz verantwortlichen Führungskräfte/Standortverantwortliche, andere verantwortliche Personen, Fachdienste und Sifa sorgen dafür, dass die Zusammenarbeit mit den Arbeitnehmervertretungen im Sinne des Betriebsverfassungsgesetzes (BetrVG) erfolgt.
- (6) In allen Fragen des Arbeits-, Brand-, Umweltschutzes und Qualitäts- und Gesundheitsmanagements steht die OE IMS (Team ABUS/QG) den Führungskräften/Standortverantwortlichen etc. beratend zur Seite.
- (7) Eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Aufsichtsbehörden und den Unfallversicherungsträgern ist durch die verantwortlichen Führungskräfte/Standortverantwortlichen, weiteren verantwortlichen Personen sowie den Sifa sicherzustellen.